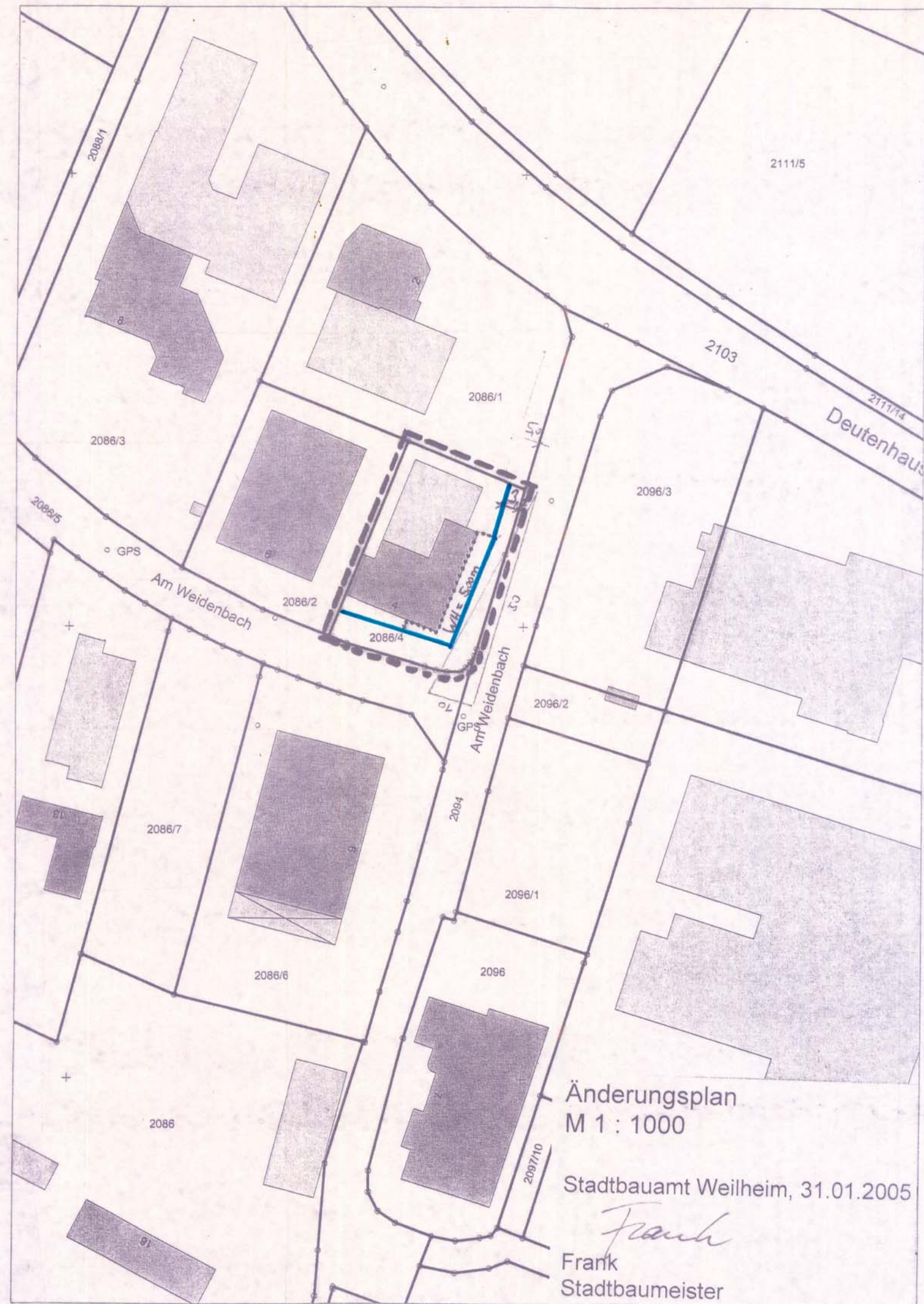
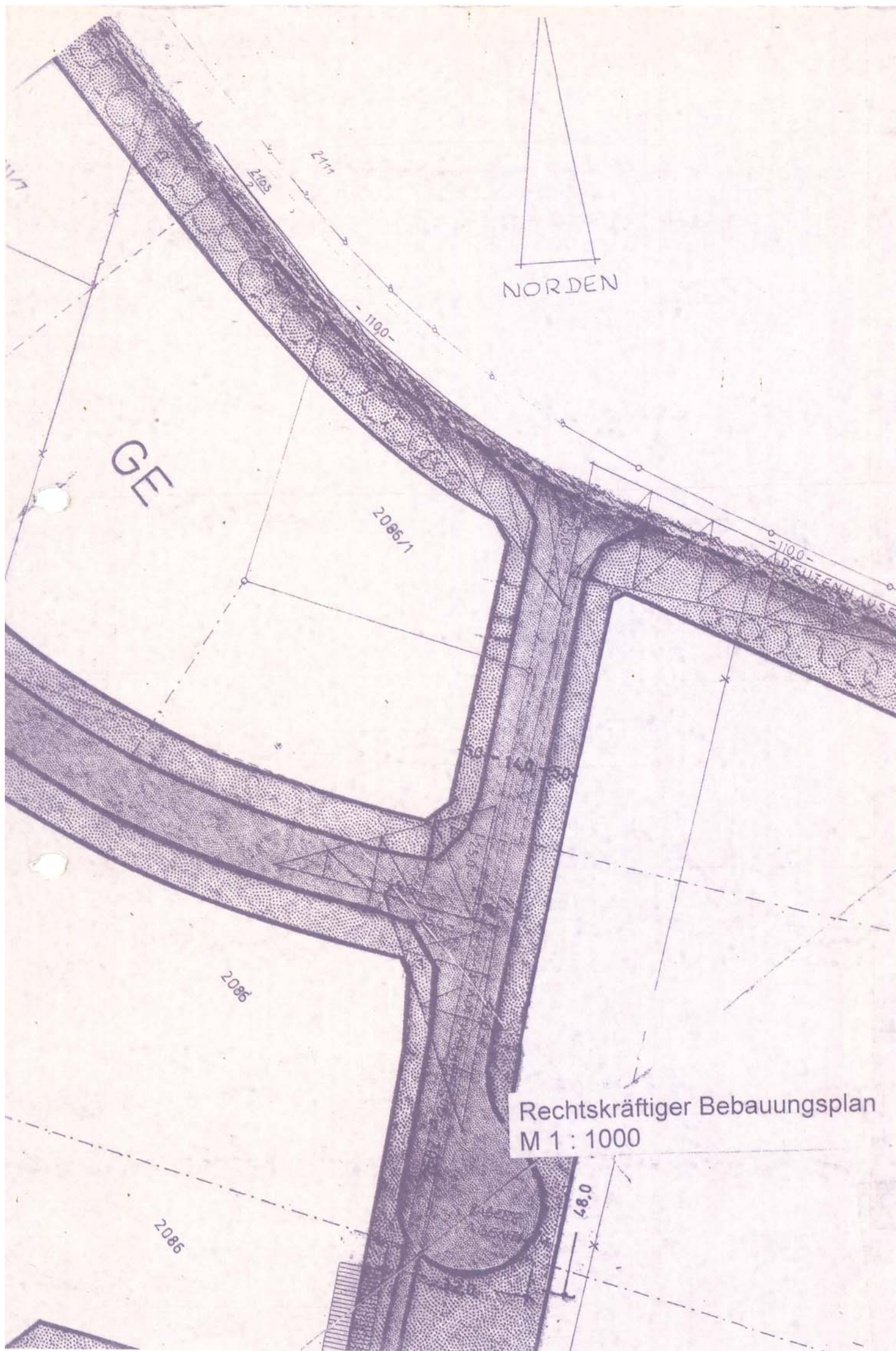




3. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET

„Südlich der Deutenhausener Straße“

Gemarkung Weilheim i.OB

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 und 4, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplan-änderung als Satzung.

§ 1 Inhalt

Der Bebauungsplan „Südlich der Deutenhausener Straße“ wird gemäß beiliegendem Planteil und den nachfolgenden Festsetzungen geändert:

1. Festsetzung durch Planzeichen

■ ■ ■ Geltungsbereich der Änderung

— Baugrenze

● ● ● Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

WH 5,00m Wandhöhe, z.B. 5 m, gemessen von OK FFB Erdgeschoß im Eingangsbereich bis Schnittkante Außenwand/Dachaußenhaut

2. Der bisherige Planteil wird durch den beiliegenden Planteil ersetzt.

Im übrigen bleiben die Festsetzungen des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung aufrechterhalten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtbauamt Weilheim, 31.01.2005
ergänzt: 07.03.2005

Frank
Stadtbaumeister

Frank

3. vereinfachten Änderung des

Bebauungsplanes für das Gebiet

„Südlich der Deutenhausener Straße“

Gemarkung Weilheim i.OB

in der Fassung vom 07.03.2005

Genehmigte
Fassung

Der Änderungsplan wurde den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und Nachbarn am 02.02.2005 zur Stellungnahme zugeleitet.



Weilheim, den 04.02.2005

Markus Loth
Bürgermeister

Die vereinfachte Änderung wurde am 07.03.2005 gemäß §§ 10 und 13 BauGB als Satzung beschlossen.



Weilheim, den 10.03.2005

Markus Loth
Bürgermeister

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB, womit die Änderung Rechtskraft erlangt. Der geänderte Bebauungsplan wird im Stadtbauamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.



Weilheim, den 10.03.2005

Markus Loth
Bürgermeister